

- B) wenn der Defect auf mehr als Fünfzig Thaler Conventionsmünze sich bekuhft, mit Berücksichtigung der Größe des nicht ersetzten Kassenverlustes, mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden;
- C) wenn die über Fünfzig Thaler steigende Kassenveruntreuung mit Fälschung der gestellten Rechnungen verknüpft, namentlich, wenn eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Diese aufgeführt werden, über der Dienstentsetzung mit Erklärung der Unfähigkeit zu öffentlichen Diensten und einer bis auf 10 Jahre zu erhöhenden Zuchthausstrafe angesehen werden;
- D) wenn mit der Veruntreuung selbst die Flucht oder gar Mithahme der anvertrauten Kasse, ganz oder zum Theil, verbunden rold, bey erfolgter Habbhaftwerdung mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt, falls aber durch die Flucht, oder den Tod die Vollziehung der Strafe unmöglich geworden, der Rahme des Kassendefraudanten an den Pranger geschlagen werden.

§. 10.

Verpflichtung aller gegenwärtigen Kassenführer hierauf.

Gegenwärtige Verordnung soll allen dermalen angestellten Kassenverwaltern Regierungswegen durch die aufsehenden Behörden mit der Anweisung zur Nachhaltung und mit der Bedeutung zugesertiget werden, daß im unvorhofften Contraventionsfall eben so, als ob sie hierauf namentlich mit verpflichtet worden wären, gegen sie werde verfahren und erkannt werden.

§. 11.

Verpflichtung aller künftigen Kassenführer hierauf.

Zu gleichem Zweck sollen Regierungswegen allen aufsehenden Behörden Exemplarien dieser Verordnung zugesertiget werden, mit der Bedeutung, nicht